

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

18. Jahrgang Ausgabe 6 Juni 2019

Unsere Themen

- **Grundstücksgrenze als sozialadäquat hinzunehmen**
- **Schmaler Grat in der Mietwohnung:**
Beschädigung oder „vertragsgemäßer Gebrauch?“
- **Auch Teenys haben Anspruch auf Privatsphäre**
Taschengeld ist keine Pflicht – Nur mit Zustimmung ausziehen
- **„Vertriebener“ Kaffeevertreiber**
Letztlich Nachtclub besser nicht auf Firmenkosten besuchen
- **Die interaktive Seite**

Grundstücksgrenze als sozialadäquat hinzunehmen

Ein gutes Näschen beweisen musste der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bei der Entscheidung, ob sich Bürger der Nutzung einer Biotonne im Allgemeinen entziehen dürfen.

Das verneinte das Gericht. Es seien im Grunde keine Gesundheitsgefahren zu erwarten – es herrsche also „Anschluss- und Nutzungszwang“.

Aber: belegt ein Bürger, dass er an einer Immunschwäche leidet, die „beim Öffnen der Tonne berechtigte Sorge um seine Gesundheit“ verursacht, so darf er nicht zum Aufstellen einer „grünen Tonne“ verpflichtet werden. (AZ: 20 ZB 2266/01)

Ein kurioser Fall aus dem Mietrecht: Ein Mieter zog aus. Drei Tage vor seinem Abschied wurden die Restmülltonnen geleert. Quasi im Rausgehen stopfte der Mann die Tonnen nochmal richtig voll.

Das missfiel dem Vermieter und er berechnete dem Mann eine Gebühr für eine Sonderentleerung.

Dies aber zu Unrecht.

Das Amtsgericht Nürnberg urteilte, dass der Mieter im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs seiner Wohnung gehandelt habe.

Auch der Ein- und Auszug mit allen damit verbundenen Beeinträchtigungen werden davon umfasst. (AZ: 29 C 1324/02)

„Unfallflucht“ mit einer Mülltonne

Kaum zu glauben – aber entschieden: Ein Mann schob eine - auf Rollen bewegliche - Mülltonne an im öffentlichen Straßenraum parkenden Autos vorbei, um sie für die Müllabfuhr bereit zu stellen.

Dabei schrammte er einen Wagen. Er verließ den Ort des Geschehens, ohne sich um den Kratzer zu scheren. Später wurde er wegen „Unfallflucht“ zu einem Bußgeld herangezogen.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Dagegen wehrte er sich vergeblich bis zum Landgericht Berlin. Er hätte sich die Mühe machen müssen, den Eigentümer des beschädigten Pkw ausfindig zu machen, oder eine angemessene Zeit am „Tatort“ warten. Denn er hatte sich „im Straßenverkehr“ bewegt und durfte den „Unfallort“ nicht so einfach verlassen. (AZ: 526 Qs 162/06)

Mit Blick auf die zunehmende Vermüllung der Welt war die Idee einer Familie aus dem Sauerland nicht schlecht:

Sie verlangte von der Stadt, dass sie die Satzung - bezogen auf die Restmüllentsorgung - dahingehend ändert, statt einer mindestens 60 Liter fassenden Tonne nur eine 30 Liter-Tonne auszugeben.

Und diese sollte auch nicht alle 14 Tage abgeholt werden, sondern im 4-Wochen-Rhythmus. Damit sollte ein größerer Anreiz geschaffen werden, alle Bürger zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung zu bewegen.

Das Vorhaben der umweltfreundlichen Familie scheiterte vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg. Denn die Kommune lege die Mindestabfallmenge nicht ins Blaue hinein fest. Sie beruhe auf „tatsächlichen Beobachtungen der durchschnittlichen Abfallmengen in der Stadt“.

Deswegen sei die Satzung nicht zu beanstanden. Das Gericht merkte noch an, dass die Familie berechtigt sei, die Tonne nur alle vier Wochen an die Straße zu stellen.

Das zeigt, dass das Gericht den Kern der Forderung nicht behandelt hat. (AZ: 14 K 1086/07)

Schmaler Grat in der Mietwohnung:

Beschädigung oder noch „vertragsgemäßer Gebrauch“?

von Maik Heitmann

Kratzer im Parkett. Rauchvergilbte Decken. Dübelübersäte Wände. Bei so mancher Wohnungsvorabnahme wird einem als Vermieter anders. Oder sind die Vermieter einfach nur zu verpannt? Was fällt noch unter die „vertragsgemäße Nutzung“? Wo ist die Schwelle zur Beschädigung überschritten?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat festgestellt, dass Mietern „die Art und Weise, in der sie ihre Wohnung nutzen“, selbst überlassen ist.

Der Vermieter darf keine Vorschriften machen. Dennoch sollten Mieter umsichtig sein.

Schlagen sie trotz einer Abmahnung durch den Vermieter weiter über die Stränge, so kann es über die Unterlassungsklage bis hin zur Kündigung des Mietvertrages gehen.

Fußboden

Die Abnutzung des Fußbodens gehört zum normalen Mietgebrauch – unabhängig davon, ob Teppich, Parkett oder Laminat liegt.

Auf den Laufwegen entstehen halt Spuren. Auch Möbel hinterlassen Abdrücke oder Stühle Kratzer.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Oberflächige Kratzer oder kleine Kerben lassen sich im Alltag nicht vermeiden. Das hat das Amtsgericht Frankfurt am Main entschieden. (AZ: 33 C 710/14)

Dasselbe Gericht hat auch deutlich gemacht, dass Straßenschuhe in der Wohnung getragen werden dürfen, weil das „zum Wohnalltag“ gehöre. (AZ: 33 C 3259/10)

Das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt diese Auffassung. Allerdings nur für den Eingangsbereich einer Wohnung. (AZ: 10 U 46/03) Der „vertragsgemäße Gebrauch“ werde überschritten, so das Landgericht Dortmund, wenn der Boden Rotweinflecken, Kratzer durch Tiere oder Brandlöcher aufweise. (AZ: 21 S 110/96)

Das Rauchen und die Kleintierhaltung an sich dürfen grundsätzlich nicht untersagt werden. Allerdings kann der Vermieter Schadenersatz verlangen, wenn mitvermietete Gegenstände derart verqualmt sind, dass eine Weitervermietung „unmöglich oder erheblich erschwert ist“, so das Amtsgericht Magdeburg. (AZ: 17 C 3320/09)

Auch das Landgericht Konstanz duldet exzessives Rauchen nicht, wenn normale Schönheitsreparaturen nicht ausreichen, um die vergilbte Wohnung wieder vermietbar zu machen. (AZ: 14 S 76/05)

Dübellöcher

Beim Thema Dübellöcher kommt es auf den Einzelfall an.

Grundsätzlich hat der Bundesgerichtshof vor Jahren entschieden, dass eine Klausel im Mietvertrag unwirksam ist, wenn sie den Mieter dazu verpflichtet, „bei Beendigung des Mietverhältnisses Dübeleinsätze zu ent-

fernen, Löcher ordnungsgemäß und unkenntlich zu verschließen und durchgebohrte Kacheln durch gleichartige zu ersetzen“. (AZ: VIII ZR 10/92)

Das Amtsgericht Mönchengladbach beispielsweise hält 15 Löcher in der Küche zur Aufhängung von Hängeschränken für vertragsgemäß. Weitere 50 Löcher im Wohnzimmer für eine Holzverkleidung jedoch für überzogen. (AZ: 11 C 329/11)

Das Amtsgericht Berlin-Köpenick macht klar, dass im Bad für die Aufhängung von Handtuchaltern und anderen Haken nur in die Fuge zu bohren sei. Für durchbohrte Fliesen sei Schadenersatz zu leisten. (AZ: 4 C 64/12)

110 Löcher im Keller seien hingegen – aus Sicht des Amtsgerichts Hamburg-Altona – zu akzeptieren. Im Keller falle der „geringfügig optische Nachteil ohnehin nicht ins Gewicht“. (AZ: 318 C 283/05) 32

Dübellöcher im Bad sind nach Meinung des Landgerichts Hamburg noch in Ordnung, wenn sie für Spiegel, Konsolen und viele andere Halterungen gebohrt wurden, wodurch ein „vertragsgemäßer Gebrauch“ überhaupt erst geschaffen worden sei. (AZ: 307 S 50/01)

In einer „Komfortwohnung“, die im Bad „keinerlei Ausstattung“ besitzt, ist der Mieter berechtigt, so das Landgericht Braunschweig, das Bad „so herzurichten, wie es gehobenen Ansprüchen entspricht“ - auch wenn dafür 41 Dübellöcher gebohrt werden mussten. (AZ: 6 S 223/94)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Zwei weitere Beispiele für den „vertragsgemäßen Gebrauch“:

Das Amtsgericht Meißen hält es für gerechtfertigt, dass sich ein Mieter einen Türspion in die Eingangstür der Wohnung einbaut, ohne den Vermieter um Genehmigung zu bitten. Allerdings muss der Spion zum Ende des Mietverhältnisses wieder ausgebaut werden, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. (AZ: 112 C 353/17)

Das Amtsgericht Bad Homburg hält Substanzschäden in Küchenmöbeln noch für einen „vertragsgemäßen Gebrauch“, wenn die Mieterfamilie kleine Kinder hat und an den Küchenfronten Lackabsplitterungen festgestellt wurden. Solche seien im „alltägliche Leben“ normal. Leichte (An-)Stöße an der Küchenfront seien, etwa beim Einräumen von Geschirr, „kaum zu vermeiden“. (AZ: 9 C 273/16-11)



Auch Teenys haben Anspruch auf Privatsphäre: **Taschengeld ist keine Pflicht – Nur mit Zustimmung ausziehen**

von Maik Heitmann

Die Autorin und überzeugte „Nicht-Mutter“ Verena Brunschweiler plädiert vor Allem aus Umweltschutzgründen für ein Leben ohne Kinder. „Ein Kind ist das Schlimmste, was man der Umwelt antun kann“, wird sie in einem Interview zitiert. Wie sie das meint, hat sie in einem Buch zusammengefasst, das „Kinderfrei statt kinderlos“ heißt. Nicht alle sehen das so - und das ist auch gut so. Auch

wenn sich so mancher im Nachhinein die Anstrengung der vielen Jahre mit Erziehung und Begleitung des Nachwuchses sicherlich gerne gespart hätte.

Sind nun jene Kinder noch klein, ist es klar, wer für sie, mit ihnen und manchmal auch über sie bestimmt: Die Eltern. Im Teenageralter kommt es dann oft zu kleinen oder großen Revolutionen im Kinderzimmer. Oder besser in der „Teenyhölle“.

Wer hat eigentlich welche Rechte, wenn es dann knallt?

Kinder haben nach der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Privatsphäre. Natürlich sollten kleinere Kinder sich nicht einschließen.

Geht der Schlüssel verloren, ist der Ärger groß. Auch für den Ernstfall wäre es nicht gut, wenn die Eltern keinen Zugang zum Zimmer hätten. Ansonsten darf der Teeny schon verlangen, von seinen Eltern in Ruhe gelassen zu werden.

Das gilt wiederum nicht, wenn Eltern die „begründete Sorge“ haben, dass ihr Kind – etwa durch Drogen – gefährdet ist. Dann dürfen die Eltern durchsetzen, dass die Tür geöffnet bleibt.

Wer ins Haus kommt, dürfen die Eltern bestimmen. Sie haben das Hausrecht für Wohnung oder Eigenheim.

Die Privatsphäre gilt auch für die Post. In etwa ab dem Zeitpunkt, an dem die Kids selber lesen können, sollten die Eltern Briefe für den Nachwuchs nicht mehr einfach so öffnen und einsehen.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Das gilt natürlich auch für den umgekehrten Fall.

Den Paragraphen 1619 des Bürgerlichen Gesetzbuches würden pubertäre Monster sicherlich sofort auffressen.

Darin steht nämlich, dass das Kind, „solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird“, verpflichtet ist, „in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.“

Das hören Eltern bestimmt gerne.

Hier gibt es keine feste Regel. Zeit für Schule und Hobbys müssen die Kinder natürlich ausreichend bekommen.

Aber regelmäßiges Müll rausbringen oder die Versorgung der Haustiere können Eltern sogar mit „gesetzlichem Segen“ verlangen.

Als kleine Gegenleistung kann ja ein wöchentliches oder monatliches Taschengeld vereinbart werden. Anspruch auf eine solche Zahlung haben die Kids indes nicht - anders als auf gesetzlich vorgeschriebenen Unterhalt.

Solange der Nachwuchs noch minderjährig ist und zu Hause wohnt, beschränkt sich dieser auf den so genannten Naturalunterhalt: Essen, Kleidung, Spielwaren und alles, was im Alltag eben gebraucht wird.

Ziehen die Kinder aus, gelten andere Unterhaltsregeln, die dann auch in Euro und Cent aus Tabellen abgelesen werden können.

Es wird die Ausnahme sein, dass Kinder ausziehen, bevor sie volljährig sind. Ohne Zustimmung der Eltern dürfen sie das auch gar nicht.

Denn die gesetzliche „Personensorge“ umfasst auch das Recht der Eltern, zu bestimmen, wo ein Kind wohnt. Außerdem: Minderjährige dürfen ohne Erlaubnis der Eltern gar keinen Mietvertrag unterzeichnen - jedenfalls nicht rechtswirksam.

„Sweet Sixteen“

Mit Erreichen des 16. Lebensjahres gehen für Teenys so manche Türen auf. Hier eine Kurzübersicht über das, „was geht“ – und so manches auch, ohne Mama oder Papa fragen zu müssen:

* Offiziell dürfen Bier, Sekt, Wein und Mischgetränke gekauft und getrunken werden. Hochprozentiges bleibt laut Jugendschutzgesetz bis zum 18. Lebensjahr verboten.

* Filme und Computerspiele mit „FSK 16“ dürfen geguckt werden.

* Der Führerschein für Motorräder bis 125 ccm (so genannte Leichtkrafträder), aber auch für Zug- und Arbeitsmaschinen (zum Beispiel für einen Trecker) kann gemacht werden - vorausgesetzt, die Eltern stimmen zu.

* Haare färben ist nun ohne Erlaubnis der Eltern möglich. Piercings und Tattoos nur mit deren Einverständnis.

* Ohne Aufsicht darf bis 24 Uhr in der Disko gezappelt werden.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

* Der eigene Hausarzt darf sich ausgesucht werden. Die Ärzte raten minderjährigen Patienten allerdings meist dazu, die Eltern mit ins Boot zu holen – insbesondere bei schwerwiegenderen Behandlungen. Auch die Antibabypille darf nun grundsätzlich – je nach Einschätzung des Arztes – verschrieben werden.


chengladbach. Der Arbeitgeber dürfe anordnen, der Beschäftigte habe ein nach seinen Vorstellungen gestaltetes Firmenauto zu fahren. Allerdings reiche es bei diesem „Vergehen“ des Angestellten nicht zu einer fristlosen Kündigung ohne Abmahnung. Die Frist für eine ordentliche Kündigung war aber eingehalten. (AZ: 2 Ca 1765/15)

Stolperfalle Kreditkarte

Ebenfalls um eine Entlassung ging es in einem Fall vor dem Landesarbeitsgericht Hamm. Dort hatte ein Vertriebsleiter die Firmenkreditkarte „umfangreich privat verwendet“. Die Folge: Fristlose Kündigung! Sein Vergehen war unstrittig. Er setzte die Karte - trotz eines ansehnlichen Bruttogehalts von fast 8.500 Euro - immer wieder für Nachtclubbesuche auf Dienstreisen in Lettland ein. Insgesamt standen mehr als 4.300 Euro auf der Rechnung. Und weil er auch noch versucht hatte, die Rechnung dahingehend zu fälschen, dass die Ausgaben wie Aufwendungen für den Betrieb aussehen sollten, war das Vertrauen in ihn zerstört. (AZ: 10 Sa 1732/12)

Sozialversicherung

Vor dem Sozialgericht Heilbronn stand ein Arbeitgeber, der es nicht wahrhaben wollte, für seine „selbstständige Vertriebsmitarbeiterin“ Sozialversicherungsabgaben zahlen zu müssen. Auch wenn die Mitarbeiterin ihren Arbeitsort sowie die Arbeitszeit frei gestalten konnte, reichten die Argumente für eine Selbstständigkeit nicht. Denn sie arbeitete „nach festen Vorgaben“ und bekam von ihrem Auftraggeber die Adressaten genannt, die sie „abtelefonieren“ musste (hier handelte es sich um ein Inkassounternehmen). Es



„Vertriebener“ Kaffeevertrieber

Lettischen Nachtclub besser nicht auf Firmenkosten besuchen

von Maik Heitmann

Der Vertrieb eines Unternehmens ist für den Verkauf von hergestellten Gütern, Produkten oder Dienstleistungen der Firma zuständig - und immens wichtig. Vertriebler suchen ständig den Kontakt zu potenziellen Kunden – und pflegen ihn mit bestehenden. Wie in jedem Job kann es auch für Vertriebler Ärger geben. Mit dem Arbeitgeber. Mit Kunden. Oder mit der Sozialversicherung. Ein Rundumschlag:

Zum Einstieg gleich ein kurioser Fall eines Angestellten bei einem Kaffeevertrieb. Der hatte sich geweigert, ein Firmenfahrzeug zu fahren, auf dessen Tür eine Kaffeebohne mit herausragenden nackten Frauenbeinen als Werbemittel zu sehen ist. Er bekam die Kündigung. Auch wenn er sich als Homosexueller diskriminiert fühle, mit einem solchen – aus seiner Sicht - „Puffauto“ zu fahren, habe er nicht das Recht, die Arbeit zu verweigern, so das Arbeitsgericht Mön-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

überwiegen die Merkmale einer weisungsgebundenen („abhängigen“) Beschäftigung, so dass sie als Scheinselbstständige und damit als Arbeitnehmerin sozialversicherungspflichtig ist. Denn sie hatte weder ein „unternehmerisches Risiko“ zu tragen noch blieb die Vergütung aus, wenn ihre Telefonate erfolglos geblieben waren. (Hier mussten mehr als 40.000 € nachgezahlt werden.) (AZ: S 11 R 701/13)

Arbeitszeugnis

Grundsätzlich entscheidet der Arbeitgeber über die Wortwahl in einem Arbeitszeugnis. Das merkte auch ein Vertriebsmanager, der in dem Arbeitszeugnis seines Arbeitgebers (einem Software-Dienstleister) die Formulierung „aus eigenem Wunsch ausgeschieden“ eingetragen haben wollte. Das entsprach aber nicht der Wahrheit. Das Unternehmen schrieb zutreffend von einem „aus betrieblicher Veranlassung erfolgten Ausscheiden“. An dieser Formulierung sei nichts auszusetzen, so das Arbeitsgericht Frankfurt am Main. Äußerungen im Arbeitszeugnis hätten sich stets auf zurückliegende Tatsachen zu beschränken. (AZ: 7 Ca 1773/12)

Besser nicht über den Chef lästern

Ein Vertriebler äußerte sich gegenüber einem Kunden in ehrverletzender Weise über zwei Geschäftsführer seines Arbeitgebers. Die Folge: Kündigung. Er hatte dem Kunden erzählt, dass der eine ein Alkoholproblem habe, infolge dessen er schon einmal die Orientierung verloren und im Garten übernachtet hatte. Und der andere sei aus seiner Sicht für die kaufmännische Leitung des Unternehmens völlig ungeeignet, weil er keine kaufmännische Ausbildung abge-

schlossen habe und „mehr an den äußerlichen als an den fachlichen Qualitäten der weiblichen Mitarbeiter interessiert sei“.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hielt allerdings eine fristlose Entlassung für unverhältnismäßig. Zwar seien die Äußerungen ehrverletzend und geeignet, eine ordentliche Kündigung auch ohne Abmahnung auszusprechen, weil dem Mitarbeiter habe klar sein müssen, dass seine Chefs solche, die Geschäftskontakte mit dem Kunden möglicherweise gefährdenden Äußerungen, nicht hinnehmen werde. Andererseits stellten sich die Beleidigungen nicht als derart grob dar, dass von „erheblichen“ Ehrverletzungen mit dem Gewicht eines wichtigen Grundes für eine außerordentliche Kündigung ausgegangen werden könne. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass das Arbeitsverhältnis über zehn Jahre lang störungs- und abmahnungsfrei verlaufen sei. (AZ: 10 Sa 569/09)

Wettbewerbsrecht

Stellt ein Unternehmer Fenster und Türen her, die er ausschließlich an den Fachhandel vertreibt, so muss sich der Marketing- und Vertriebsleiter der Firma an ein vereinbartes Wettbewerbsverbot halten. Er darf nicht zu einem Konkurrenten wechseln (hier für den Zeitraum von 2 Jahren nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses). Allerdings darf er nach seinem Ausscheiden durchaus als selbstständiger Handelsvertreter für einen Fachhändler von Fenstern und Türen an den Endverbraucher tätig sein, ohne das Wettbewerbsverbot zu verletzen. (BAG, 10 AZR 288/09)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)